

Positionspapier



INNOVATIONSZENTREN

Bundesverband Deutscher Innovations-,
Technologie- und Gründerzentren e.V.

THEMA:

CSRD

DATUM:

22. Oktober 2024

Ausnahme von Technologie-, Gründungs- und Innovationszentren von der CSRD-Berichtspflicht

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) der Europäischen Union zielt darauf ab, die Transparenz und Vergleichbarkeit von Nachhaltigkeitsberichten zu erhöhen. Während diese Richtlinie für große Unternehmen und bestimmte Finanzinstitute sinnvoll ist, stellt sie für kleinere Unternehmen, insbesondere Technologie-, Gründungs- und Innovationszentren, eine unverhältnismäßige Belastung dar.

Hintergrund

In Deutschland betrifft die Umsetzung der CSRD-Richtlinie im Handelsgesetzbuch (HGB) auch viele kleinere Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung. Diese Unternehmen sind durch Verweise im Haushalts- und Kommunalrecht verpflichtet, den Lagebericht nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen. Dies führt zu einer erheblichen Belastung für kleine und mittelgroße Unternehmen, die ursprünglich nicht Ziel der Richtlinie waren.

Argumente für die Ausnahme

- Unverhältnismäßiger Aufwand:** Die Anforderungen der CSRD sind komplex und ressourcenintensiv. Für kleine Technologie-, Gründungs- und Innovationszentren bedeutet dies einen erheblichen administrativen und finanziellen Aufwand, der nicht stemmbar ist.
- Europarechtliche Vorgaben:** Die CSRD sieht keine Verpflichtung für kleinere Unternehmen vor. Die nationale Umsetzung sollte daher im Einklang mit den europäischen Vorgaben stehen und kleine Unternehmen von der Berichtspflicht ausnehmen.
- Förderung von Innovation:** Technologie-, Gründungs- und Innovationszentren spielen eine entscheidende Rolle bei der Förderung von Innovation und wirtschaftlichem Wachstum. Eine Ausnahme von der Berichtspflicht würde diesen Zentren ermöglichen, ihre Ressourcen auf ihre Kernaufgaben zu konzentrieren und weiterhin als Motor für Innovation zu fungieren.
- Fehlende Planungssicherheit:** Obwohl die Bundesländer änderungsbereit sind, warten einige auf Bundesrecht, was für die Unternehmen keine Planungssicherheit bietet. Das Gesetz tritt jedoch zeitnah in Kraft, was den Handlungsdruck erhöht. Der Gesetzgeber muss daher jetzt handeln.

Appell an die Bundesregierung

Der BVIZ unterstützt den Vorschlag des Deutschen Städtetags, des Deutschen Landkreistags, des Deutschen Städte- und Gemeindebunds sowie des Verbands kommunaler Unternehmen für eine Ergänzung des Regierungsentwurfs:

Artikel 1, § 289b HGB wird um folgenden Absatz 7 ergänzt:

(7) Ist eine Kapitalgesellschaft aufgrund der Beteiligung einer Gebietskörperschaft zur Aufstellung und Prüfung des Lageberichts in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften verpflichtet, so richtet sich die Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht nach Absatz 1 für Kleinstkapitalgesellschaften, kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften allein nach dem Gesellschaftsvertrag, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind. Eine Regelung in einem Gesellschaftsvertrag im Sinne von Satz 1, die lediglich die Aufstellung und Prüfung des Lageberichts nach den in Satz 1 genannten Vorschriften vorgibt, begründet keine Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht.

Appell an die Bundesländer

Die meisten Bundesländer haben die landesrechtlichen Vorgaben bereits angepasst oder planen dies zeitnah, so dass eine Berichtspflicht entfällt. Nur Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt warten auf ein Bundesgesetz.

Wir appellieren an diese Bundesländer, sich an diejenigen zu orientieren, die bereits landesrechtliche Vorgaben umgesetzt haben oder dies planen. Konkret:

- **Anpassung landesrechtlicher Vorgaben bereits erfolgt:** Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Bayern
- **Anpassung landesrechtlicher Vorgaben geplant:** Hessen, Saarland, Hamburg
- **Erlass:** Sachsen¹, Berlin

Berlin plant ebenfalls eine Anpassung der landesrechtlichen Vorgaben (temporär per Erlass geregelt), hält aber entgegen anderen Bundesländern an der Nachhaltigkeitsberichterstattung für mittlere und kleine Unternehmen fest. Wir appellieren daher auch an Berlin, sich bei der Anpassung seiner landesrechtlichen Vorgaben an den anderen Bundesländern zu orientieren und mittelgroße sowie kleine Unternehmen und insbesondere Technologie-, Gründungs- und Innovationszentren von der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu befreien.

In Brandenburg, Bremen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz enthielten die landesrechtlichen Vorgaben bereits vor dem Regierungsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) keinen Bezug zu § 289b HGB, sodass eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung daraus nicht abgeleitet werden kann.

¹ „bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Änderungsvorschrift zu § 96a Abs. 1 Nr. 8 SächsGemO rechtsaufsichtlich nicht beanstandet werden [soll], wenn kommunale Unternehmen, die nicht ohnehin der Pflicht zur nichtfinanziellen Erklärung (sog. Nachhaltigkeitsberichterstattung) gem. §§ 289b, 267 HGB unterfallen, nach Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Umsetzungsnorm ihrer sie allein aufgrund der o. g. Verweisungsnorm treffenden Verpflichtung nicht nachkommen.“

Zusammenfassung

Die Einführung der CSRD-Berichtspflicht stellt eine bedeutende Herausforderung für viele Unternehmen dar, insbesondere für kleine und mittelgroße Technologie-, Gründungs- und Innovationszentren. Diese Zentren fördern Technologien der Zukunft, wie beispielsweise künstliche Intelligenz oder erneuerbare Energien, und sichern damit die Zukunftsfähigkeit der deutschen Wirtschaft.

Um die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit dieser wichtigen Akteure zu erhalten, ist eine Ausnahme von der Berichtspflicht zwingend notwendig. Die Bundesregierung und die Bundesländer sind aufgefordert, die landesrechtlichen Vorgaben entsprechend anzupassen und eine harmonisierte Umsetzung der europäischen Richtlinie zu gewährleisten. Eine Anpassung der nationalen Gesetzgebung im Einklang mit den europäischen Vorgaben ist daher dringend geboten. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Unternehmen ihre Ressourcen effizient nutzen und weiterhin einen wertvollen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten können, ohne durch unverhältnismäßige administrative Belastungen behindert zu werden.

Kontakt

Peggy Zimmermann, Geschäftsführerin
Bundesverband Deutscher Innovations-, Technologie- und Gründerzentren
Charlottenstraße 65
10117 Berlin
zimmermann@innovationszentren.de
030 39200581
www.innovationszentren.de

Der BVIZ ist die führende Interessenvertretung für 157 Innovations-, Technologie- und Gründerzentren in Deutschland. Bis heute wurden in den deutschen Zentren über 50.100 Unternehmen erfolgreich gegründet und 316.000 Arbeitsplätze geschaffen. Mit einer Überlebensquote von nahezu 100% sind wir ein Motor für die deutsche Wirtschaft und schaffen den Mittelstand von morgen.